

An

Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Flensburg, den 30.1.2023

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
(Gesetzentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/377)

Sehr geehrter Jan Kürschner,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 haben Sie uns die Möglichkeit eingeräumt, zur oben genannten Initiative der Regierungskoalition eine Stellungnahme abzugeben.

Wir sind davon überzeugt, dass **die Bürger*innenbegehren betreffenden Änderungen** vollumfänglich dazu geeignet sind,

- ◆ die bürgerliche Partizipation in Schleswig-Holstein zu schwächen
- ◆ den Trend der Politikverdrossenheit in der Bevölkerung zu verstärken
- ◆ vor den Verwaltungsgerichten langfristig und dauerhaft zusätzliche kosten- und zeitintensive Verfahren zu verursachen
- ◆ die Häufigkeit von Aktionen zivilen Ungehorsams inkl. der damit verbundenen Störungen sowie Folgekosten für Exekutive und Judikative zu steigern
- ◆ sowie mitunter auch den Widerstand durch radikale, extremistische und verfassungsfeindliche Gruppen zu verstärken

Darüber hinaus hat eine **Änderung der Mindestfraktionsstärke** das Potential,

- ◆ den Schutz und die Vertretung insbesondere von Minderheiten zu schwächen
- ◆ die Einstiegshürde für das ehrenamtliche Engagement in der Kommunalpolitik für interessierte Bürger*innen zu erhöhen
- ◆ sowie die Funktionsfähigkeit kommunaler Vertretungen ggf. eher zu schwächen

Unser Hintergrund

Das Bündnis fossilfreies Flensburg (B:FfF) gründete sich als ehrenamtliche Arbeitsgruppe im Sommer 2019 mit dem Ziel, Perspektiven zur Transformation der Wärme- und Stromversorgung Flensburgs – welche zu über 90 % auf importierter Steinkohle und Erdgas basiert – hin zu einer emissionsfreien, regionalen Energieversorgung mit hoher Versorgungssicherheit aufzuzeigen und das damals noch geltende Zieljahr von 2050 durch ein mit dem Pariser Klimaabkommen kompatibles Ziel in den 30er Jahren zu ersetzen. Unsere Mitgliederstruktur beinhaltet Menschen aller vier Generationen aus einer Vielzahl bürgerlicher Initiativen, so u.a. Greenpeace, Fridays for Future, Students for Future, (Grand-)Parents for Future, Students for Future, Entrepreneurs for Future, dem Erneuerbare Energien & Speicher e.V. (EES e.V.), sowie auch radikalerer Gruppierungen wie attac und Extinction Rebellion.

Neben der Analyse und Auswertung von über 20 Jahren an Geschäfts- und Umweltdaten der Flensburger Stadtwerke als Open-Data-Projekt (s.a. unsere Webseite bzw. Github), dem intensiven Austausch mit Expert*innen aus Industrie und Forschung und der Organisation öffentlicher Informationsveranstaltungen gingen unsere Mitglieder in den bi- und trilateralen Dialog mit Stadtrat, Verwaltung und Stadtwerke-Verantwortlichen. Hierbei offenbarte sich ein Dilemma: die Vertreter der Stadtwerke verwiesen darauf, dass sie nur auf Anweisung der Gesellschafterin (d.h. der Stadt Flensburg bzw. ihren zuständigen Gremien) einen derart umfassenden Umbau der Versorgungsstruktur einleiten würden. Die Mitglieder des Flensburger Rates jedoch verwiesen ihrerseits wiederum auf die Stadtwerke, da die meisten ehrenamtlichen Politiker*innen verständlicherweise weder das energiewirtschaftliche Fachwissen besäßen, noch das Risiko tragen wollten, in die Führung eines ansonsten gut funktionierenden städtischen Unternehmens einzugreifen, welches mit seinen jährlichen Gewinnabführungen nicht unbeträchtlich zum Haushalt beiträgt.

Anderthalb Jahre nach dem Beginn unserer Arbeit formierte sich mit Unterstützung überregionaler Organisationen das Klimabegehren Flensburg, in das wir unsere fachlichen Kompetenzen einbringen konnten. Dieses führte rund zwei Jahre später zum Erfolg: Die Stadtwerke selbst hatten zuvor die Expert*innen des parallel laufenden Klimabegehrens in ihren sog. „Arbeitskreis Transformation“ einbestellt, welcher die Maßnahmen erarbeiten sollte, die im Rahmen der in diesen Tagen einzureichenden „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ beantragt werden. Im Rahmen dieser Gespräche konnte auch die Geschäftsführung der Stadtwerke von der Umsetzbarkeit des Anliegens überzeugt werden und machte sich das Zieljahr 2035 im Abschlussbericht zu eigen. Das Klimabegehren hatte kurz zuvor fristgerecht die erforderliche Anzahl Unterschriften bei der Verwaltung eingereicht, und so war die Zustimmung für die Ratsversammlung nunmehr reine Formsache: Sie stimmte der Forderung nach einer Energieversorgung ohne fossile Energien bis spätestens 2035 einstimmig zu.

Dieser Prozess war vorbildhaft für konstruktives bürgerliches Engagement, das mit Dialogbereitschaft – aber vor allem durch die Legitimation eines Bürger*innenbegehrens mit Tausenden Unterschriften der betroffenen Wahlberechtigten – eine echte Partizipation der Bürgerschaft und so eine zukunftsfähige und verbindliche Transformation des Landes Schleswig-Holstein ermöglichen kann.

Die Anwendung von § 16g in der Praxis

Anhand der Chronologie des Klimabegehrens lässt sich veranschaulichen, wie die Gemeindeordnung den Ablaufrahmen eines Bürgerbegehrens definiert:

- | | |
|-------------------------|---|
| Jan–Apr 2021 | Gründung, Aufbau der Arbeitsstruktur, Planung der Kampagne (Logo, Webseite, Unterschriftenlisten), Erarbeitung einer rechtssicheren Abstimmungsfrage und Kurzbegründung, Vorabprüfung der Zulässigkeit durch die Kommunalaufsicht (vgl. § 16g Abs. 1–3) |
| Mai 2021–April 2022 (!) | Erstellung der Kostenschätzung durch eine externe Firma im Auftrag der Stadt Flensburg (nach § 16g Abs. 3) |
| Mai–Oktober 2022 | Sammlung der benötigten Unterschriften mit einem Team aus über 60 Freiwilligen an diversen Standorten (vgl. § 16g Abs. 4) |
| November–Dezember 2022 | Einreichung der Unterschriften, Abstimmung über die Forderung in der darauf folgenden Sitzung der Ratsversammlung (vgl. § 16g Abs. 5) |

Diese Auflistung ist stark vereinfacht und lässt viele parallel stattfindende Tätigkeiten des Klimabegehrens (wie z.B. öffentliche Veranstaltungen, Crowdfunding oder dem Dialog mit Politik, Verwaltung und Stadtwerken) außer acht, um die Anschaulichkeit der auf Seite 5 ff. erläuterten Kritikpunkte in Bezug auf die geplanten Änderungen an § 16g zu erhöhen.

Einzelkritik

Alle folgenden Kritikpunkte und Vorschläge bezüglich Artikel 1 beziehen sich ebenso auf die in Artikel 2 analog entsprechend geplanten Änderungen der Kreisordnung.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a → Änderung § 16g Abs. 2 GO

Bauliche Großprojekte können das Gesicht einer Stadt oder einer Gemeinde grundlegend auf Jahrzehnte und Jahrhunderte unwiederbringlich verändern. Sie betreffen die Lebensrealität der Menschen in den zu entwickelnden Gebieten und stellen mitunter starke Eingriffe in die Selbstwahrnehmung einer Kommune bzw. der Stadtgesellschaft dar.

Es gibt zwar Beteiligungsverfahren, diese werden jedoch von Bürger*innen häufig als „Pro-Forma-Prozess“ wahrgenommen, was in Flensburg am Beispiel des Bebauungsplanes „Hauptpost“ (Nr. 303) beobachtet werden konnte. Dazu gingen innerhalb des ersten Beteiligungszeitraumes 135 Seiten an Einwendungen an, welches einen Rekord der jüngeren Geschichte darstellt. Viele der in den Einwendungen geäußerten Warnungen, Bedenken und fundierten Argumente wurden von der Verwaltung lediglich mit dem Passus „Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen“ oder schlicht „Kenntnisnahme“ beantwortet. Der Bebauungsplan wurde daraufhin mit einer exakten Zweidrittel-Mehrheit (24 Ja-Stimmen vs. 12 Nein-Stimmen) von der Ratsversammlung am 27.6.2019 verabschiedet. Das Projekt, das anstelle mehrerer hundert Bäume ein Parkhaus und ein Hotel am so genannten Flensburger Bahnhofswald vorsieht, erlangte in der Folge negative Berühmtheit, als am 19.2.2021 die Eigentümer ihr Gelände unter Missachtung des Gewaltmonopols roden und Demonstrierende eigenmächtig räumen ließen – was durch die heutige Innenministerin (damals zuständige Justizministerin) zwar vor laufenden Kameras gerügt wurde, jedoch für die Investoren juristisch folgenlos blieb, da die Staatsanwaltschaft ihr Handeln als Notwehr im Sinne des § 32 StGB bewertete. Mit dem geplanten Projekt konnte indes immer noch nicht begonnen werden, unter anderem wegen des vorläufigen Entzuges der Baugenehmigung aufgrund von Verstößen gegen die Naturschutzauflagen. Es beschäftigt jedoch immer noch die Gerichte in Dutzenden weiterer juristischer Verfahren und hat letztendlich tiefes Misstrauen in der Stadtgesellschaft hinterlassen.

Zwar wurde in diesem konkreten Fall kein Bürger*innenbegehren angestrengt – jedoch illustrieren die Eskalationen um den Bahnhofswald in Flensburg, welches Konfliktpotential Bauleitplanungen bereithalten können. Dieses besteht, wie an der Causa Bahnhofswald offensichtlich wird, völlig unabhängig davon, mit welchen Mehrheiten ein Bauplan verabschiedet wird. Hier sind demokratische Prozesse gefragt, die Widerstand und Bedenken nicht ignorieren, sondern einen gemeinsamen, systemischen Konsens mit allen Betroffenen erzeugen können. Bürgerbegehren stellen dazu ein geeignetes Mittel dar.

Den kategorischen Ausschluss von Bürger*innenbegehren lediglich aufgrund von Mehrheitsverhältnissen bei Entscheidung vorzuschreiben ist daher kontraproduktiv für den in der Begründung erwähnten Interessenausgleich, denn die potentielle Befriedung von Konflikten mit großem Eskalationspotential mit Mitteln der direkten Demokratie wäre dann nicht mehr möglich.

Wir raten dem Landtag daher dringend dazu, von dieser Änderung abzusehen.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b → Änderung § 16g Abs. 3 GO

Was für eine Gemeindevertretung als Implementierung der repräsentativen Demokratie gilt, muss im Sinne der Gleichbehandlung auch für die direkte Demokratie gelten: die jeweilige Instanz muss jederzeit in der Lage sein, ihre vorangegangenen Beschlüsse zu korrigieren, anzupassen oder gar vollständig aufzuheben, beispielsweise wenn die Sachlage zur betreffenden Angelegenheit sich grundlegend verändert hat oder neue Erkenntnisse bestehen. Die geplante Ergänzung in Form von **Satz 2** würde hingegen dazu führen, dass beide Demokratie-Aspekte mit zweierlei Maß gewichtet würden. Wir regen an, dies auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten und können daher nur dafür plädieren, diese Einschränkung **zu streichen**.

Die Ergänzung in **Satz 3** bzgl. kassatorischer Begehren geht hingegen mit ihrer 3-Monats-Frist an jeglicher Realität vorbei und kommt de facto einer vollständigen Abschaffung der Möglichkeit der Verbesserung von Beschlüssen der Gemeindevertretung bzw. Einflussnahme der Bürgerschaft auf für sie inakzeptable Entscheidungen gleich. Die Behauptung in der entsprechenden Einzelbegründung aus Drucksache 20/377, hier »ausreichend Zeit einzuräumen«, ist nicht haltbar und fernab jeglicher Realität:

Wie sie an der auf Seite 3 dargestellten Chronologie ablesen können, hat es beim Klimabegehren Flensburg rund 16 Monate gedauert, bis die erste Unterschrift gesammelt werden konnte. Auch, wenn sich eine Initiative so zügig und professionell wie möglich formiert und die Kostenschätzung zeitnah zur Verfügung steht vergehen selbst im best denkbaren Fall einige Tage bis Wochen, bevor die Vorprüfung durch die Kommunalaufsicht vorgenommen, die Begründung geschrieben, die Unterschriftenlisten gedruckt und verteilt, sowie die Unterschriftensammler*innen organisiert und unterwegs sind. In weniger als 3 Monaten ist es bereits mit der zurzeit gültigen erforderlichen Anzahl einzureichender Unterschriften selbst unter größten Anstrengungen und Ressourceneinsatz kaum möglich, die Voraussetzungen für ein zulässiges Begehren zu erfüllen. In Verbindung mit der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c geplanten Fassung würde dies einem Ende jeglicher Form der nachträglichen demokratischen Beteiligung und Korrekturmöglichkeit einmal getroffener Beschlüsse gleichkommen. Sollte dies der Landtag tatsächlich beabsichtigen, wäre es hier doch folgerichtig und aufrichtiger, diese Form der Begehren konsequent zu verbieten. Wir hoffen jedoch auf die gegenteilige Intention und können insofern nur an die Landesregierung appellieren, Satz 3 **unbedingt zu streichen**.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d → Änderung § 16g Abs. 5 GO

Die Begründung ist hier unspezifisch bezüglich Art und Umfang der Zunahme an Komplexität. Es ist zudem fraglich, ob eine pauschale Verlängerung des Zeitraumes zur Prüfung der Zulässigkeit eine Verbesserung des Prozesses zur Folge hat.

Trotz Vorliegen eines komplexen Sachverhaltes mit großer Tragweite hat die Zulässigkeitsprüfung im Falle des Klimabegehrens in Flensburg nur 23 Tage gedauert, da frühzeitig die in § 16g Abs. 3 erwähnte Beratung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Anspruch genommen wurde. Die Behörde führte dabei gewissermaßen eine Vorprüfung durch und konnte so dem rund 18 Monate später unverändert eingereichten Begehren zeitnah die Zulässigkeit bescheinigen.

Daher wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, § 16g Abs. 3 um den offiziellen Vorgang der „Vorprüfung“ zu ergänzen, verbunden mit dem Hinweis, dass dadurch die in § 16g Abs. 5 erwähnte Zulässigkeitsprüfung vereinfacht und beschleunigt werden kann. Aus unserer Sicht würde eine derartige Ergänzung die Verlängerung des Prüfzeitraumes erübrigen. Unabhängig von dieser Entscheidung **regen wir hiermit eine Verbesserung des reibungslosen Ablaufs via § 16g Abs. 3 GO – wie vorstehend beschrieben – an.**

Hingegen halten wir eine Sperre für Entscheidungen, die dem Ziel des Begehrens entgegenstehen, für die jeweiligen Gemeindeorgane beginnend mit dem Zeitpunkt der Einreichung (statt dem Zeitpunkt der Feststellung der Zulässigkeitsprüfung) aufgrund der in Flensburg gemachten Erfahrungen für dringend erforderlich. Im Falle des Klimabegehrens Flensburg setzte die Ratsversammlung schon frühzeitig die Abstimmungsfrage auf die Tagesordnung der Sitzung am 1. Dezember 2022, obwohl die Zulässigkeit noch nicht festgestellt war. Sie traf dann tatsächlich wenige Stunden vor der Sitzung gerade noch rechtzeitig, aber denkbar knapp ein. Hätte diese allerdings zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht vorgelegen, wäre die Initiative bis dato zwar all ihren Pflichten nachgekommen, hätte jedoch nicht die in § 16g Abs. 5 GO verbindlichen Rechte (Bindungsfrist, Billigung alternativer Beschlüsse, persönliche Erläuterung des Antrags) erhalten. Dieses hätte möglicherweise einen Präzedenzfall geschaffen, welcher im Nachgang juristisches Neuland betreten hätte.

Wir regen daher folgende Verbesserung an:

In § 16g Abs. 5 wird der Beginn von Satz 2 inkl. des ersten Kommas ersetzt durch: „Nach Einreichung der gesammelten Unterschriften“.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c → Änderung § 16g Abs. 4 GO sowie Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e → Änderung § 16g Abs. 7 GO

Die Begründungen für diese Änderungen sind unzureichend und teilweise nicht zutreffend: so bleiben die Quoren für Großstädte bis 150.000 Einwohnenden unverändert. Die sonstigen Anhebungen wiederum sind uneinheitlich. Für Klein- und Großstädte, vor allem aber für Mittelstädte ergibt sich eine deutliche Erhöhung der Hürden für erfolgreiche Begehren und damit eine Verschlechterung der Beteiligungsrechte. Es fehlt eine Erläuterung bzw. Definition inwiefern diese uneinheitlichen Anhebungen »moderat« sind. Ebenso fehlt eine Begründung, warum die vorgebliche Vereinheitlichung – die lediglich einen uneinheitlichen Rückbau der feineren Staffelung darstellt – aus Sicht der Landesregierung überhaupt benötigt wird. **Wir empfehlen, diese Änderung nicht vorzunehmen.**

Artikel 1 Absatz 2 → Änderung § 32 Abs. 1

Vor allem auf kommunaler Ebene ist die Stärkung des Ehrenamtes in der Gemeindevertretung von zentraler Bedeutung. Es sollte das erklärte Ziel der Landesregierung sein, den Einstieg in die Gremien möglichst niederschwellig zu gestalten, insbesondere für Vertreter*innen von Minderheiteninteressen. Häufig können sich Einzelpersonen oder Bezugsgruppen aus der Bürgerschaft grundsätzlich vorstellen, in der Vertretung ihrer Gemeinde oder Stadt aktiv zu werden, finden ihre Interessen und Themen in den bestehenden Fraktionen der etablierten Parteien jedoch weder berücksichtigt, noch können sie diese als Neueinsteiger*innen darin zeitnah platzieren. Demokratie lebt jedoch vor allem von Diversität und Partizipation.

Die vorgesehene neue Regelung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Städten mit mehr als 30 Sitzen durch Mehrheiten der großen Fraktionen übernommen. Dies wäre ein Rückschritt in der Vielfalt der repräsentativen Vertretung und demotivierend für potentielle ehrenamtlich motivierte Neueinsteiger*innen, welche die meisten Kommunalvertretungen dringend benötigen.

Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass gewählte Kandidierende, deren Fraktion in einer Kommunalwahl nicht mindestens 3 Sitze erringt, sich daraufhin anderen Fraktionen anschließen. Es ist allerdings zu bezweifeln, dass diese Möglichkeit auf Basis genügend inhaltlicher Gemeinsamkeiten immer besteht. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Arbeitsfähigkeit und Entscheidungsfindung innerhalb solcher, nach einer Wahl neu gebildeter Fraktionen behindert wird.

Gerade die kleineren Fraktionen beweisen häufig, dass sie mit ihren eigenen Themen und Anfragen die Qualität der Arbeit der Gemeindevertretungen erhöhen und bereichern.

Daher sehen wir diese Änderung sehr kritisch und halten sie für kontraproduktiv – von ihr **sollte aus Gründen der Förderung der Beteiligung, der Transparenz und der Vielfalt der Demokratie abgesehen werden.**

Artikel 1 Absatz 3 & 4 → Änderungen § 47d und § 47e GO

Diese Änderungen sind aus unserer Sicht zu begrüßen.

Beiräte erfüllen eine wichtige Funktion, denn sie bündeln themenbezogene Kompetenzen und arbeiten mit einem klaren Fokus. Wir sind davon überzeugt, dass eine stärkere Einbeziehung der Beiräte das Potential hat, viele Bürgerbegehren als auch zivilgesellschaftliche Widerstände bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Auch hier sei als Beispiel auf die Causa Bahnhofswald verwiesen. Der Naturschutzbeirat hatte frühzeitig und wiederholt auf die sowohl geschichtliche als auch ökologische Bedeutung des Areals hingewiesen. Wäre der Beirat bei der Aufstellung des B-Plans über den Bau eines Parkhauses anstelle des innerstädtischen Waldes auch mit einer tatsächlichen Richtlinienkompetenz ausgestattet gewesen, wäre Stadtgesellschaft, Justiz, Polizei und Verwaltung dieser Konflikt mit all seinen negativen Folgen möglicherweise erspart geblieben.

Deshalb regen wir den Landtag an, die Beiräte allgemein zu stärken und z.B. mit einem Veto-Recht, zumindest aber einem verbindlichen Stimmrecht bei Entscheidungen, die ihre Belange betreffen, auszustatten.

Redaktionelle Auffälligkeiten

Die gesamte Überarbeitung verwendet weiterhin den binären Sprachstil, obwohl seit 2018 in Deutschland der Geschlechtseintrag „divers“ offiziell gültig ist. Intersexuelle und nicht-binäre Personen werden bspw. in der zu beschließenden Fassung immer noch nicht berücksichtigt.

Mindestens eine Fraktion, die an der Überarbeitung dieses wichtigen Gesetzes als Mitautorin beteiligt ist und welche Geschlechtergerechtigkeit vorgeblich schon lange zu ihren Kernthemen zählt, hätte diese zeitgemäße Überarbeitung anregen können. Dass dies nicht erfolgt ist, ist verwunderlich und lässt uns als Citoyens zumindest fragend zurück, welche Prioritäten die Regierungskoalition in dieser Initiative verfolgt.

Wir regen dringend dazu an, den Gesetzestext spätestens mit einer eventuellen Verabschiedung jedweder Änderungen zunächst hinsichtlich inklusiver Sprache umfassend zu aktualisieren.

Appell

Eine umsichtig handelnde Regierung sollte die Einflussnahme und Beteiligung der Bevölkerung niemals als Störfaktor, sondern vielmehr als Ressource begreifen und somit explizit fördern und weiter ausbauen. Dies gilt besonders für Kommunalvertretungen, denn sie sind als Teil der lokalen Exekutive darauf angewiesen, sich fortlaufend des Rückhalts aller Bürger*innen zu versichern, insbesondere bei Entscheidungen, die gravierende Eingriffe in deren Lebensrealität darstellen, um so langfristig den sozialen Frieden sowie das Gefühl der Teilhabe in ihren Gemeinden und Städten sicherzustellen. Zusammenfassend sind die vorstehend kritisierten Änderungen daher als rückwärtsgewandt und kontraproduktiv für den demokratischen Zusammenhalt zu betrachten.

Dass ausgerechnet die führenden Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, diesen Entwurf einbringen ist besonders bemerkenswert, weil paradox: Eine Fraktion, die das Wort „demokratisch“ im Parteinamen trägt, wird einer aufgeklärten, kritischen Bürgerschaft nur schwerlich vermitteln können, warum sie das einzige verbindliche Mittel der direkten demokratischen Einflussnahme in der Kommune außerhalb des fünf-Jahres-Turnus der Repräsentant*innenwahl derart beschränken möchte. Ebenso widersprüchlich wirkt die Unterstützung dieser Gesetzesänderungen durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, deren Partei selbst aus basisdemokratischen Umweltschutz- und Bürgerbewegungen entstanden ist.

Beide laufen hier Gefahr, im Widerspruch zu dem in ihrer Namensgebung und Geschichte verankerten fundamentalen Wertekompass zu handeln und so dauerhaft an Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung einzubüßen.

In einer im letzten Jahr veröffentlichten [repräsentativen Studie von Infratest dimap](#) unter jungen Menschen bis 24 Jahren zeigten sich fast Dreiviertel der Befragten damit unzufrieden, wie die Interessen junger Bürgerinnen und Bürger in der Politik berücksichtigt werden. 67 Prozent antworteten, dass sie nicht den Eindruck haben, Politik beeinflussen zu können. Und über die Hälfte der Befragten gab an, dass sich ohnehin nichts verändere, egal wer regiere.

Gerade die Bürger*innenbegehren der jüngeren Zeit, wie bspw. das Klimabegehren Flensburg konnten vielen jungen Menschen zum ersten Mal das Gefühl geben, ein Teil dieser Demokratie zu sein und entgegen ihrer bisherigen Wahrnehmung tatsächlich partizipieren und etwas verändern zu können. Wir als Bündnis fossilfreies Flensburg hoffen und können nur inständig appellieren, dass die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags diese kleinen Erfolge in der demokratischen Teilhabe nicht zunichte machen, sondern im Gegenteil diesen und allen weiteren Wählerschichten beweisen, dass sich doch etwas verändern kann, wenn sie regieren – und zwar zum Guten.

Wir hoffen, unsere Empfehlungen auf den Seiten 3 bis 8 finden Ihre Berücksichtigung und bedanken uns für Ihr Interesse, gemeinsam mit den zivilgesellschaftlichen Akteur*innen den „echten Norden“ noch lebenswerter und demokratischer zu gestalten.

Mit freundlichem Gruß,

Philipp Austermann